

# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 9. Krasnostaw, am 15. Mai 1916. Jahr 2.



**125.**

# AN DIE BEVÖLKERUNG

## des Mil.-Gen. Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur

Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
KARL KUK FZM. m. p.

**126.**

## Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916,

**betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

### I. Abschnitt.

**Spiritus und Branntweinmonopol.**

§ 1.

**Einfuhr- und Absatzmonopol.**

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

**Ausnahmen vom Monopole.**

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

**Einfuhr und Ausfuhr.**

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

**Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.**

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus-oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

**Preisbestimmung.**

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben

## II. Abschnitt.

**Gewerberechtliche Bestimmungen.**

§ 6.

**Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.**

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden, insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

**Konzessionsinhaber.**

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

**Branntweinausschank.**

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6. Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

**Betriebsstätte.**

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte. die Anzeige zn erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

**Art und Umfang des Betriebes.**

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

**Behördliche Aufsicht.**

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeicnnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

**Verbotene Arten des Absatzes.**

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

**Apotheken.**

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

**Privatrechtliche Bestimmungen.**

§ 14.

**Nichtklagbarkeit von Zechschulden.**

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichnten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

**Ungültigkeit von Verträgen.**

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge, zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen,

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abshnitt.

**Strafrechtliche Bestimmungen.**

§ 16.

**Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.**

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

**Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.**

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können dass Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

**Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.**

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

**Strafkompetenz und Strafausmass.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

## V. Abschnitt.

**Allgemeine und Schlussbestimmungen.**

§ 20.

**Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.**

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

**Zwangsmassnahmen.**

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

**Übergangsbestimmungen.**

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militäverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

**Bestehende Gewerberechte.**

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

**Erzherzog Friedrich, FM.,** m. p.

**127.**

# Einführung des geschichtlichen Nemen für Nowo - Aleksandrya. und Iwangorod.

## Kundmachung des k. u. k. Militär-General-gouvernements vom 2. Mai 1915.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwalung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt **Nowo - Aleksandrya** in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen **Puławy, Iwangorod** in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen **Dęblin** zu bezeichnen ist.

**128.**

# Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiter-Abteilungen.

Auf Grund des Befehles des M. G. G. vom 10. Mai 1916 B. № 29851/16 wird Nachstehendes verlautbart:

Das Entscheidungsrecht der Gesuche um Enthebung von Einreichung in die Zivilarbeiter-Abteilungen steht dem Kreiskommando zu.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familiengehörigen. Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs- bezw. Löschungsgründe muss dnrch die Ortschafts- und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden.

Gegen abweisliche Bescheide steht eine achttägige Rekursfrist an das M. G. G. zu, welches in zweiter und letzter Instanz endgültig entscheidet, In Fällen wo der Reklamierte bereits eingereiht ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu.

**129.**

# Einhebung des Verbrauchsabgaben vom Presshefen.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. № 28432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegordnung hat das k, u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen, mit der Verordnung vom 4. Mai 1916 F. A. № 26869, im Nachhange zur Verordnung vom 9. Dezember 1915, V. Bl. 4. Stück Nr. 13. angeordnet, wie folgt:

I.) Preshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze- wie im Okkupationsgebiete per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerug des Presshefe hat unten Verordnung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäs Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werddn seitens des Zollamtes an die Finanzwachcbteilung in Strzemieszyce, wo das öst.-ung. Presshefekartell ein en gross- Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

II.) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, est eine Ergänzung-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

## 130.

# Massregeln gegen Winkelschreiber.

Um die rechtsuchende Bevölkerung vor Ausbeutung durch die im Kreise zahlreich vertretenden Winkelschreiber zu schützen, wird in Erinnerung gebrach, dass insoferne die Parteien nicht gewillt sein sollten, den Beistand der in Krasnostaw ansässigen Privatanwälte in Ansprush zu nehmen, ihnen nach Art. 51.169[1] Z.P.O. und Art. 45.148 St.P.O. freisteht Klagen und Berufungen so wohl in Zivil wie auch in Strafsachen mündlich zu Protokoll bei dem zuständigen Gerichte, kostenlos, bl̈os gegen Erlag der gesetzlichen Gerichtsgebühren, einzubringen.

Den autonomen Gerichten und allen Gemeindeorganen wird zur Pflicht gemacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bevölkerung hierüber zu belehren und sie auf die Schäden grundloser Klagen und offensichtlich aussichtloser, nur im Iuteresse der sie schlecht beradenden Winkelschreiber gelegener Eingaben des Zeitverlustes und des unnützen Kostenaufwandes, aufmerksam zu machen.

Insbesondere haben die Gemeingerichte nach Fällung eines Urteils, gelegentlich der Belehrung der Parteien über das Rechtsmittelverfahren, dieselben über die Zulässigkeit protokollarischer Vorbringen aufzuklären.

Ausserdem hat jedes autonome Gericht einen oder mehrere Tage in der Woche zur Entgegennahme mündlicher Klagen und Anträge der Parteien zu bestimmen und dies im Amtslokale auf eine für jeden sichtbare Art kundzumachen.

Gegen die Winkelschreiber wird wegen ihres gesetzwidrigen Treibens nach Art. 939, 939[1] St.G. mit aller Strenge vorgegangen werden.

## 131.

# Beseitigung sanitätswidriger Zuständein den jüdischen Schulen (Chaider).

Die Gemeindevorstände werden aufgefordet unverzüglich alle jüdischen. rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistens eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die konstantierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstantierten Mängel, Unreinlichkeit etz. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Lehrer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, und das Vorhandensein und den Zustand der Abortes, sowie auf den Umstand, ob die Schulkinder gutes und gesundes Wasser znm Trinken haben, acht zu geben.

Nach der Kommission, haben die Gemeindevorstände dem k. u. k. Kreiskommando einem ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schlen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde vorzulegen.

Die Berichte sind nach dem vorliegenden Schema zusammenzustellen.

| Gemeinde | Ortschaft | Laufender Nummer | Name des Eigentümers respektive des Leiters und verantwortlichen Administrators der jüdischen Schule | Haus-Nummer | ist das Haus gemauert oder aus Holz gebaut | Anzahl de Schulzimm. | ob das Schulzimmer zugleich als Wohnung und Küche dient | ob das Schulzimmer unmittelbar mit Wohnung kommuniziert | Höhe und Fläche des Schulzimmers (in Metern!). | ist der Zugang zum Lokale bequem oder schlecht | Anzahl der Lehrer | Anzahl der Schulkinder | ob bei der Schule ein Hof verhanden ist, wie gross | ob die Schule einen Abort besitzt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in welcer die jüdische Schule (Chaider) gelegen ist | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 1. | | | | | | | | | | | | |
| | | 2. | | | | | | | | | | | | |

Die Cheiders welche binnen 14 Tagen nicht in den gehörigen Stand gesetzt werden, werden geschlossen.

Die Berichte sind nach diesem Muster zusammengestellt, sofort nach dem Ablauf des festgesetzten 14 tägigen Termines dem k. u. k. Kreiskommando zuversichtlich vorzulegen.

## 132.

## Waffengebrauch durch die Grenzwache.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der der Bevölkerung mit der gleichzeiten Warnung bekannt gegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

## 133.

## Eröffnung des Hauptzollamtes in Brody.

Das k. k. Hauptzollamt Brody hat mit 22. April 1916 seine Amtstätigkeit aufgenommen.

## 134.

## Versicherungsgesellschaft „Snop".

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin E. Nr. 23470/16 hat die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop", die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop" führt die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen, diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

K. 46/16.

**135.**

# Steckbrief.

I.

Der mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy K. 46/16 vom 24/3 1916 wegen Verbrechens der Erpressung zu 11, monatlichen, verschärften Kerker verurteilte Mauer Josef Filipek ist am 21. April l. J. aus dem Feldarreste entsprungen.

Josef Filipek ist 44 Jahre alt., röm. kath. verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Marię Wendzynek in Bobrowniki, Gemeinde Irena wohnhaft, dorthin zuständig, besitzt 6 Joch Feld.

Derselbe ist von mittelgrosser Statur, hat ein längliches Gesicht, eine spitzige Nase, helle Augen, schwarzes Haar, einen kurzen schwarzen Bart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des Gefertigten Gerichtes einzuliefern.

Militärgericht des k, u. k. Kreis- Kommandos in Puławy.

II.

Am 16. April 1916. entsprang aus dem Arreste der wegen des Verbrechens des Betruges verhaftete russische Deserteur Mieczysław Matkowski.

Genannter ist ungefähr 26 Jahre alt, mittelgross, hat braunes Haar und einen kleinen braunen Schnurbart, braune Augen, längliche Nase, rundes Kinn und eingefallene Wangen.

Alle Kommanden Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem näher bezeichneten Flüchtling zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Tomaszów, am 18. April 1916.

K. u k. Militärgericht des Kreiskommandos Tomaszów.

**K. u. k. Kreiskommandant**

**Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.**

DRUKARNIA „POŚPIESZNA” i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).